

Informationen für Prüfungsteilnehmerinnen im Mutterschutz, die während des Prüfungstermins der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen entbinden und für Prüfungsteilnehmerinnen, die während des Prüfungstermins der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen Ihr Kind stillen möchten.

Die Meldung zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich jederzeit möglich, also auch vor/während oder nach dem Beginn der Mutterschutzfrist.

Die Einreichung eines Rücktritts von der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist für alle Prüfungsteilnehmer bis zu einem gesicherten Rücktrittstermin gleich. Als Rücktrittstermine wurden regelmäßig der 19. Januar für den Frühjahrstermin sowie der 9. Juli für den Herbsttermin festgelegt. Die Rücktrittstermine sind auch im Merkblatt zum Zulassungsantrag ersichtlich.

Für Prüfungsteilnehmerinnen im Mutterschutz und stillende Mütter gibt es zwei Regelungen, die in Zusammenhang mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Anspruch genommen werden können:

1.) Entbindung von der Pflicht des Aufsuchens des Amtsarztes bei Prüfungsverhinderung am jeweiligen Prüfungstag während der Mutterschutzfristen (Abweichung zu § 17 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), z. B. bei Übelkeit vor Beginn der Prüfung.

2.) Stillen des Säuglings während der Ablegung einer Einzelprüfung. Die der Prüfungskandidatin zustehende Arbeitszeit wird jeweils um die Zeit verlängert, während der sie sich bei ihrem Kind befindet.

Vorgehensweise zu 1:

Zusendung einer Kopie Ihres Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung an das Prüfungsamt im Staatsministerium, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht. Sodann erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen vom Prüfungsamt im Staatsministerium per Post die notwendige schriftliche Erklärung zur Unterschrift, die dann nach Unterschriftsleistung im Original wieder an das Prüfungsamt zurückzusenden ist. Mit Eingang der unterschriebenen Erklärung beim Prüfungsamt im Staatsministerium wird diese wirksam und die Sonderregelungen zur Prüfungsablegung im Mutterschutz können wahrgenommen werden.

Vorgehensweise zu 2:

Zusendung einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und formloser Antrag auf Möglichkeit, während der Prüfung zu Stillen bzw. Milch abzupumpen an das Prüfungsamt im Staatsministerium. Sodann erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen ein entsprechendes Bewilligungsschreiben des Staatsministeriums.

Am Prüfungstag selbst befindet sich die von der Prüfungskandidatin organisierte Begleitperson mit dem Kind in einiger Entfernung zum Prüfungsraum und kann im Bedarfsfall von der Prüfungskandidatin unter Begleitung einer Prüfungsaufsicht zum vorgenannten Zweck aufgesucht werden. Die Benutzung eines Handys oder Smartphones oder anderen elektronischen Empfangsgeräten während der Prüfung und der Stillzeit ist nicht gestattet.

Ergänzende Hinweise:

- Falls Prüfungsteilnehmerinnen im Mutterschutz an der Prüfung teilnehmen und während der Prüfungsablegung eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes erleiden, gilt die Vorschrift des § 17 Abs. 6 LPO I.
 - Auf die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 LPO I wird hingewiesen.
 - Für schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bei denen der betreffende Prüfungstag nicht im Rahmen der Mutterschutzfristen liegt, gelten im Falle einer Prüfungsunfähigkeit die üblichen Regelungen nach § 17 Abs. 3 LPO I.
-

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Prüfungsamt, Salvatorstr. 2, 80327 München**

Stand 7/2023